

III.

Ueber die Grafen von Taraspo.

Von

Albrecht Jäger,

Benediktiner zu Marienberg.

Es fragt sich, ob die vier Brüder Eberhard, Ulrich, Gebezo und Egno, welche Goswins Chronik von Marienberg für Grafen von Taraspo ausgibt, auch Grafen von Taraspo waren.

Die Frage wird beantwortet, wenn erslich der Werth der Goswinischen Angabe geprüft, und zweitens andere Urkunden und Schriftsteller zu Rathe gezogen werden.

Goswin, ein Chronist des vierzehnten Jahrhunderts, Benediktiner zu Marienberg, dessen ursprüngliche Stifter die vier Brüder waren, ein Mann, der vermittelst seiner ältern Ordensgenossen fast bis an die Gründung des Stiftes zurückdachte, ist allerdings ein gewichtvoller Zeuge. Indessen sehen alle Schriftsteller, die diesen Gegenstand berührten, und nicht aus ihm schöpften, seiner Angabe gegenüber.

Zufolge dieser lebten also in der zweiten Hälfte des elften Jahrhunderts, beiläufig um 1070 bis 1080 vier Brüder auf der Burg Tarasp. — »Ad evidentiam itaque dicendorum sciendum est, quatuor germanos fuisse in castro de Traspes; quorum unus Eberhardus, alter Udalricus, tertius Gebezo, quartus Egno fuit nominatus. Iste Eberhardus . cum

non haberet heredem, Christum elegit heredem, coenobium construens in loco de Schulles - - sub regula beati Benedicti - - prediisque suis una cum fratre suo Udalrico Curiensi episcopo - - locupletavit.« Gosw. fol. 2 et 3.

Demnach starb Eberhard kinderlos, und war, was wohl zu bemerken ist, Bruder Ulrichs, des Bischofs von Chur, welcher im J. 1089 zu dieser Würde gelangte, und 1095, nachdem Eberhard vermuthlich noch vor ihm das Irdische verlassen hatte, mit Tod abging. Eichhorn Ep. cur. p. 71.

Allein hier stößt man auf zwei Schwierigkeiten; erstlich war der erwähnte Ulrich, Bischof von Chur, kein Taraspe, sondern ein Montfort, folglich auch seine Brüder keine Taraspen; den Beweis liefere ich weiter unten; zweitens findet man in eben dieser Chronik, S. 26, die Erzählung, wie die Burg Tarasp von einem Grafen Ulrich, dem nachmaligen Stifter Marienbergs, der aber von Ulrich, dem Bischofe zu Chur, eine wesentlich verschiedene Person ist, erbaut wird, und zwar, zufolge der Zeitrechnung, nicht vor dem Jahre 1120, also bei 25 Jahre nach dem Tode der besagten Brüder, welche demnach auf einer Burg gewohnt hätten, die zu ihren Lebzeiten nicht existirte. Goswins Erzählung lautet also: »Fabulose dicitur sepe nominatum dominum Ulricum beate recordationis, Comitem Mediolanensem extitisse, et depulsum fuisse per odium, sicut et nostris temporibus Lombardi se invicem tradere solent. Qui veniens in vallem Engdine habitationem suam in vico Vetane constituit, ubi solempni domo pro nobilitatis sue honore fabricata, ditescere cepit pro Dei honore et nostra utilitate . Multiplica-

tis itaque gregibus ovium suarum, pastores una vice fluvium Eny cum grege transeuntes ad quandam collem devenerunt. Quos dominus Udalricus causa solatii insecutus, ad praedictum locum pervenit, et videns dictam collem habilem pro munitione, castrum in dicto loco parari jussit, et Traspes, Tra spes nominavit ¹⁾, - - - - -
Et deinceps ab illo castro Traspes ipse et omnes fratres sui Traspenses sunt nominati.

Der Widerspruch ist auffallend, und wird es um so mehr, wenn man ihn chronologisch beleuchtet. Ulrich, der Gründer von Taraspo, starb 1177; Ulrich, der Bischof zu Chur, und Eberhard um das Jahr 1095; Gosw. p. 24 et 110. Soll die Erbauung der Burg die Lebenszeit dieser auch nur berühren, so hätte sie Ulrich, selbst bei einem Alter von neunzig Jahren, noch immer als Knabe von zehn Jahren erbauen müssen.

Darum scheidet auch Eichhorn's Versuch, Goswin's Ansehen zu retten, und seine Angabe mit andern Schriftstellern in Einklang zu bringen; er vermuthet nämlich, daß die vier Brüder Grafen von Montfort, und die Burg Taraspo ein Eigenthum dieses Hauses gewesen sei, mithin die Söhne der Montfort auch das Prädikat von Taraspo geführt haben. »Udalricus (Eps. Curiens.) passim ex comitibus de Monteforti oriundus habetur; sed Goswinus Mariaemontanus seculi 14^{ti} scriptor fratrem eum fuisse ait Eberhardi Taraspensis, quocum ad seculi XI finem monasterium in Schuls fundarit. *Auguror, Comites de Monteforti posse-*

¹⁾ Terra aspera, deuten es andere, weil auf steilem Felsen gebaut.

disse castrum de Taraspo.« Eichhorn de epis. Cur. p. 70.

Den entscheidenden Beweis, ob die Burg zu den Zeiten der vier Brüder schon gestanden habe, blieb Eichhorn schuldig.

Noch könnte man in Folge einer andern Hypothese die besagten Brüder für Taraspen halten, wenn man nämlich Goswins erste Angabe als richtig annehmen, die zweite aber von dem Baue der Burg als Mährre verwerfen wollte. Allein hierzu ist die Chronik bei allen übrigen Mängeln doch zu eh:würdig. Das »*Fabulose dicitur*« bezieht sich offenbar nur auf die grundlose Sage von Ulrichs Grafthum zu Mailand, nicht auf die folgende Erzählung, deren historische Wahrheit Goswin an einem andern Orte (fol. 21) folgendermaßen begründet: »*Nam veridica relacione dicitur, quod primo parentes fundatoris nostri, sicut ipse fundator, cives fuerint Romani; et ab urbe digredientes, Mediolanum pervenerunt; et neque illa civitas tantos viros ferre non valens, ipsos a finibus suis depulerunt, sicut antiquitus apostolos Judaei; et hoc in castro Traspes aptissime depictum videtur in camera, qua dormire solebat* 2).«

2) Die ganze Stelle bedarf einer doppelten Bemerkung. Erstens: die alten Chroniken-Schreiber hatten nicht immer Urkunden in der Hand; sie schöpften sehr oft aus Traditionen. Doch drücken sie den Unterschied zwischen unverbürgbaren Sagen, und gegründeten Traditionen auch allzeit durch verschiedene Formeln aus; ihr *fertur, dicitur* etc. bezieht sich auf jene ersteren; hingegen erscheinen die letztern immer in der Konstrukzion *veridica relatione*, — *veridica traditione dicitur* etc. — *exstat*

Ueberdies ist die Taraspische Familie in Rhätien so neu, daß man schon aus diesem Grunde eine Einwanderung vermuthen muß.

Es ergibt sich also aus dem Vorstehenden wenigstens so viel, daß es mit Goswius erster Angabe nicht volle Richtigkeit habe, und eben darum sein Ansehen viel vom Werthe verliere. Darum könnte ich mich füglich hier schon auf die Zeugnisse anderer Schriftsteller berufen, welche die vier Brüder einstimmig dem Hause Montfort zurechnen. Doch erschwert eine andere Stelle der Chronik diesen Schritt.

Goswin versichert nämlich, (pag. 2) daß Ulrich von Trasp »kraft des Erbrechtes« (jure hereditario) Schirmvogt des von Eberhard zu Schuls erbauten Klosters war; folglich war er, weil Erbe, auch ein Nachkömmling Eberhards, und umgekehrt Eberhard ein Taraspe. Wirklich bestätigt diese Meinung auch Eichhorn in cod. prob. p. 50, und schreibt also: »Fuit is — Ulricus de Traspe — Eberhardi primi fundatoris honorum heros, et ex fratre nepos, non filius, siquidem ille discessit improlis.«

Allein hier stößt man wieder auf mehrere Schwierigkeiten: 1. Steht diese Angabe mit der frühern von Ul-

veridica relatio, quod etc. M. f. tom. I. Ann. Benedict. Mabillon. pag. 937. Zweitens: Höchst wahrscheinlich war Ulrich ein Anhänger der päpstlichen Partei, ein Welfe, und flüchtete sich um das Jahr 1120, wo sich die Welfen und Gibellinen zu Mailand zerfleischten, nach Rhätien. Wie eifrig er zu dem h. Vater hielt, bewies er auch in unsern Gebirgen durch die doppelte Reise nach Rom, um die Uebersetzung des Klosters, und die Bestätigung Alberts als Abtes auszuwirken. Gosw. p. 3.

richs Einwanderung im Widerspruch; 2. findet sich in allen Stiftungsurkunden Marienbergs keine Spur von Verwandtschaft; 3. scheinen weder die Montfort, noch ein anderes Haus die Schirmvogtei des Klosters ausschließlich inne gehabt zu haben, sondern ein jeweiliger Bischof von Ehur; und 4. war Ulrich von Trasp nach gewichtvollem Zeugnisse ein fremder Ritter, der sich nur zufällig des unglücklichen Stifts zu Schuls annahm; ein Umstand, welcher Goswins zweite Erzählung von Ulrichs Einwanderung zur Gewißheit erhebt, und in Folge dessen den frühern Aufenthalt der vier Brüder auf Trasp, so wie dieses ihr Prädikat für nichtig erklärt. Ich beleuchte jeden Punkt besonders.

Goswin sagt: *quod veridica relacione dicatur, parentes et ipsum fundatorem fuisse cives romanos.* Wie waren die aus Italien flüchtigen Aeltern Ulrichs mit Gebezo oder Egno in solchem Grade verwandt geworden, daß er sogar von einem dieser abstammte? ³⁾ Man müßte doch unter den vielen Urkunden, welche Ulrich und seine Brüder Friedrich und Gebhard dem Gotteshause ausfertigten, eine Spur von den Vorältern finden, welche die ersten Wohlthäter derselben Klostergemeinde waren. Aber man forscht vergeblich darnach. In allen Urkunden geschieht der zwei Brüder, Eberhards und Ulrichs, des Bischofs von Ehur, ein einziges Mal Meldung, und zwar auf eine solche Art, die auf Verwandtschaft zu schließen nicht berechtigt. In Gebhards Schenkungsbrief heißt es also: »*Insuper etiam quartam partem, et dimidiam alterius quartae partis liberae*

³⁾ Die muthmaßliche Stammtafel findet man bei Eichhorn p. 57 in cod. probat.

decimae, quam *Udalricus Curiensis ecclesiae episcopus simul cum fratre suo Eberhardo ipsius loci fundatore*, hereditaria potestate sanctae Mariae dudum tradiderunt; et decimam de predio ipsius *Eberhardi* - - - habeant fratres. Gosw. fol. 20. Offenbar sprach Gebhard nicht von Dheimen, sondern von Fremden.

Zwar findet man in der fünf und vierzigsten Urkunde bei Eichhorn, daß Abt Albert einem gewissen Vital von Stamuß und dessen Bruder Chuno die Freiheit schenkte, quia essent de familia, quam felicis recordationis *Traspensis Eberhardus* tradidit monasterio etc. Diese Urkunde wäre allerdings von entscheidendem Gewichte, da Abt Albert, der sie ausfertigte, Eberhards Zeitgenosse, und folglich wohl bekannt war mit Eberhards Abstammung. Da sie aber nicht die Abschrift des Originales, sondern aus Goswins Chronik genommen ist, und es sich eben darum handelt, ob Goswin den Eberhard einen Traspen nennen konnte, so erweist sie nichts. Man weiß, daß bei dem Raube der Matscher die ältesten Urkunden, wo nicht genommen, doch zerrissen wurden. Wahrscheinlich setzte Goswin, der einmal den Stifter Eberhard für einen Traspen hielt, dieses Prädikat hinzu, als er aus den zerrissenen Stücken dieselben zu ergänzen bemüht war. In Marienbergs Urkunden wird man demnach vergeblich nach Spuren von Verwandtschaft forschen.

Sehr entkräftet wird ferner Goswins Angabe, daß Ulrich, »kraf des Erbrechtes« Schirmvogt des Klosters zu Schuls war, durch sein eigenes Zeugniß aus p. 20; als nämlich das Kloster im J. 1129 oder früher ein Raub der Flammen geworden, und im Juli 1131 wieder erbaut ward, erscheint bei der Kirchweihe desselben Chunrad

Bischof zu Chur, ein Graf v. Biberegg, als *advocatus ambarum ecclesiarum*, d. h. der Kloster- und Pfarrkirche zu Schuls, wovon sich kein anderer Grund angeben läßt, als daß nach dem Tode Eberhards und Ulrichs, des Bischofs von Chur, die Schirmvogtei einem jedesmaligen Nachfolger dieses Letztern anheimgefallen sei. Denn Ulrich von Taraspo war schon um 1120 ein reifer Mann, der in der Nähe von Schuls auf Taraspo haufete, fähig, die Schirmvogtei, wäre sie ihm durch Erbschaft zu Theil geworden, handzuhaben. Allein er erscheint erst als Schuhherr, als um 1140 das Stift zum zweiten Male in Asche gelegt worden war. Man wagt demnach gar nicht viel, wenn man behauptet, daß Ulrich, der Taraspe, nicht durch Erbrecht, mithin auch nicht durch Verwandtschaft, zur Vogtei des Stiftes gelangte, sondern dadurch, daß er sich desselben freundschaftlich annahm, als das Kloster bei der Unkraft der entfernten Schirmvögte eines kräftigern Armes gegen die rohen Engedeiner bedurfte.

Trefflich unterstützt diese Behauptung Feyerabend in seiner Geschichte Ottenbeurens. Sein Ansehen überwiegt weit Goswins Autorität. Er schöpfte aus einer fast 700 Jahre alten, folglich Marienbergs erstem Abte Albert gleichzeitigen Hauschronik. M. f. B. IV. S. 379. Wie man weiß, kam Albert aus Ottenbeuren, und Feyerabends Erzählung beweiset, daß das Mutterstift von dem Stande der Kolonie sehr wohl unterrichtet war. Darum ist das Ansehen der Quellen Feyerabends von großer Bedeutung. Die ganze Stelle (B. II. S. 80 u. 81) verdient hier ihren Platz: »Nun (nach dem zweiten Brande im J. 1140) wäre es vermuthlich um die neue Pflanzung geschehen gewesen, wenn sich nicht ein frommer und edler

Ritter, Ulrich von Trasp, hervor gethan hätte. Dieser zog unter der Regierung des Papstes Eugen III. in Begleitung unsers Alberts von Urfin, nach Rom, und bat den h. Vater, das Kloster zu Schuls an einen andern ruhigen Ort übersehen - - - zu dürfen.^a

Unstreitig geht aus dieser Stelle hervor, daß Ulrich von Trasp nicht kraft des Erbrechtes Schirmvogt des Klosters geworden, mithin kein Verwandter Eberhards, sondern ein fremder Ritter gewesen sei, der sich in der Nachbarschaft von Schuls angesiedelt, die Brüder bei öftern Besuchen lieb gewonnen, und ihnen, wahrscheinlich auf ihr eignes Ansuchen, seinen schirmenden Arm geliehen hat. Eben so kräftig spricht diese Stelle für Goswins Angabe von Ulrichs Einwanderung aus Italien; denn vereint mit den übrigen bisher angeführten Gründen, scheint sie alle zu bestätigen.

Da nun aus dem Vorstehenden zur Genüge erhellet, daß Goswins Erzählung von dem Baue der Burg durch Ulrich von Trasp ihre Richtigkeit habe, und die Verwandtschaft zwischen beiden Familien durchaus nicht annehmbar sei, so wird man die vier Brüder Eberhard, Ulrich, Gebezo und Egen ohne Bedenken nach dem Zeugnisse anderer Schriftsteller für Grafen von Montfort anerkennen. Die Zeugnisse sind folgende:

1. Eichhorn selbst fand Ulrich, Eberhards Bruder, als comitem de Monteforti obenan in der Reihe der Praepositorum majorum Cathedralis Curienensis. ad ann. 1089. p. 212.

2. Bucelin . Rhaet. sacr. p. 223. ad ann. 1089. Eberhardi - - successor nominatus a Canonicis e gremio fuit Udalricus comes *Montfortius* etc. p. 228. Eberhardus comes a *Montfort*, Udalrici

Epis. Cur. frater germanus fundat etc. monasterium a Schuls etc.

3. Sprecher Pall. Rhaet. p. 240. Anno circitur 1140. Eberhardus frater Hulderici epis Cur. etc.

4. Brandis Ehrenfr. Im Jahre 1090 stiftete Eberhard Graf von Montfort ein Kloster ic.

5. Caelestini Hebenstreit Mariaemont . MS. »Udalricus, ex illustrissima comitum Montfortiorum familia oriundus ad infulam Curiensem - - promotus - - Ferner Annales veteres hunc Udalricum videntur confundere cum Udalrico fundatore nostro.

6. Resch, MS. nennt Ulrich, den Bischof von Chur, einen Grafen von Montfort.«

Goswins Irrthum mag sich nicht schwer aus folgendem Grunde erklären lassen. Höchst wahrscheinlich war Ulrich der Traspe durch Kauf zum Besitze der Güter des kinderlosen Eberhard gekommen. Da er nun in diesem Anbetracht wirklich Nachfolger Eberhards war, so mag der Chronist, was bloße Folge des Kaufes war, als Folge der Abstammung und der Erbschaft betrachtet haben. Ueberdies hatte in der Tradition der dem Stifte ungleich wichtigere Name der Traspen den unwichtigern der Montfort verdrängt, und sich sogar an seine Stelle gesetzt, da das Kloster den ersten Stiftern außer der kargen und vielfach gefährdeten Existenz wenig zu danken hatte, alles hingegen dem spätern Stifter Marienbergs, Ulrich dem Traspon, dessen Name im Andenken der beglückten Brüder unvergesslich fortleben mußte.

E i n e B e m e r k u n g.

Es ist zu bedauern, daß Marienbergs Urkunden in äußerst fehlerhaften Abschriften dem tiefgelehrten Historiker Eichhorn übersendet wurden. Er mußte sie nothwendig aufnehmen, wie er sie vorfand.

Goswin setzt das Todesjahr Ulrichs von Trasp (p. 24 u. 110) auf *vigilia nativitatis ann. 1177*. So nahm es Eichhorn *de epis. Cur.* p. 297; aber p. 57 in *cod. prob.* scheint er das J. 1160 anzunehmen, und zufolge der sieben und fünfzigsten Urkunde p. 64 soll Ulrich sogar noch im J. 1183 bei dem Vertrage zwischen Egno von Chur und Gebhard von Trasp als Mittler gegenwärtig gewesen sein. Wohl war er bei diesem Vertrage, nur nicht im J. 1183. Der Fehler rührt daher, daß man eine Randglosse von späterer Hand in den Text aufnahm. Ohne allen Bezug auf die Urkunde lautet sie buchstäblich also:

»MCLXXXIII tunc vivebat pfatus. dms. eps.«

Ferner blieb in eben dieser Urkunde p. 65 die sinnstörende Stelle ohne Bemerkung: »Dominus itaque Ulrichus predium quoddam Glurns situm domino Egnoni de Macis pro recipienda advocatia montis sanctae Mariae donavit, eoque domino Egnoni, filio fratris sui, sicut ante domino Egnoni - - delegavit.« Sollte doch heißen: »eamque advocatiam domino Gebhardo etc. delegavit.«

Auch p. 57. in *cod. prob.* mußte Eichhorn »Inthace« statt »Intal« schreiben.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Veröffentlichungen des Tiroler Landesmuseums Ferdinandeum](#)

Jahr/Year: 1829

Band/Volume: [5](#)

Autor(en)/Author(s): Jäger Albrecht

Artikel/Article: [Ueber die Grafen von Taraspo. 271-281](#)